Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3190

2.7.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die wirtschaftliche Dimension der Rechtsstaatlichkeit

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/3190)

Berichterstatterin: **Christa SCHWENG**

Beraterinnen	Ulrike HASSMAN-VORBACH (für die Berichterstatterin) Silvia BORELLI (für die Gruppe II)
Beschluss des Plenums	24.10.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	8.4.2025
Verabschiedung im Plenum	30.4.2025
Plenartagung Nr.	596
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	190/6/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist untrennbar mit der Achtung der Demokratie und der Grundrechte verbunden. Demokratie und Achtung der Grundrechte sind ohne Achtung der Rechtsstaatlichkeit nicht möglich, was umgekehrt genauso gilt.

1.2. Die Rechtsstaatlichkeit umfasst ein transparentes, rechenschaftspflichtiges, demokratisches und pluralistisches Rechtssetzungsverfahren und den Schutz, die Umsetzung und die Durchsetzung der grundlegenden Menschen- und Sozialrechte ([1]), die im UN-Vertrag, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

1.3. Der EWSA betont, dass die Einhaltung und Durchsetzung der Grundrechte und des Rechtsstaatlichkeitsprinzips wesentliche Elemente für das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten sind. Investitionen und Handel funktionieren im Binnenmarkt nur unter der Voraussetzung, dass sich alle Wirtschaftsakteure an Gesetze halten und sich auf rechtsstaatliche Strukturen und rechtsstaatliches Verhalten der Behörden verlassen können.

1.4. Die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit ist damit auch eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Agieren und somit ein Faktor für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes. Protektionistische Maßnahmen, die nationale Unternehmen besser behandeln als Unternehmen aus EU-Staaten, widersprechen dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

1.5. Die wirtschaftliche Dimension der Rechtsstaatlichkeit wird im Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission nur unzureichend abgebildet, weshalb sich der EWSA für die Aufnahme einer fünften Säule ausspricht.

([1]) UN-Verträge (z. B Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), Vertrag über die Europäische Union, Europäische Menschenrechtskonvention, revidierte Europäische Sozialcharta sowie EU-Charta der Grundrechte; ILO Übereinkommen.

1.6. Die Rechtsdurchsetzung im Binnenmarkt bedarf jedoch weiterer Anstrengungen, da die bestehenden Instrumente wie zum Beispiel Vertragsverletzungsverfahren für alle Marktteilnehmer unzumutbar lange dauern. Vorhandene Instrumente der Europäischen Kommission bei Binnenmarktverstößen sollten beschleunigt und EU-Pilotverfahren stärker genutzt werden. Nur eine starke und unabhängige Justiz sowie gut ausgestattete öffentliche Dienste und Stellen zur Überwachung und Meldung aller Rechtsverstöße können einen wirksamen Rechtsschutz gewährleisten und sind somit von grundlegender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Die Union gründet sich auf die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Werte, nämlich die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. „Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet."

2.2. Die Rechtsstaatlichkeit setzt voraus, dass öffentliche Gewalt innerhalb des geltenden Rechts ausgeübt wird, im Einklang mit den Werten der Demokratie und der Achtung der Grundrechte stehen muss und von unabhängigen und unparteiischen Gerichten kontrolliert wird. Die Rechtsstaatlichkeit „setzt insbesondere voraus, dass die Grundsätze der Rechtmäßigkeit ([2]), die einen transparenten, rechenschaftspflichtigen, demokratischen und pluralistischen Gesetzgebungsprozess voraussetzt, der Rechtssicherheit ([3]), des Verbots der willkürlichen Ausübung von Hoheitsgewalt ([4]), des wirksamen Rechtsschutzes, einschließlich des Zugangs zur Justiz durch unabhängige und unparteiische Gerichte ([5]), sowie der Gewaltenteilung ([6]) eingehalten werden ([7]) ([8])".

2.3. Zwischen den Werten der Union gibt es zwar keine Hierarchie, jedoch ist die Achtung der Rechtsstaatlichkeit wesentlich für den Schutz der übrigen Grundwerte der Union, wie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Wahrung der Menschenrechte.

2.4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat wiederholt festgestellt ([9]), dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit „auch Rechtssicherheit und gleiche Ausgangsbedingungen für unternehmerische Initiativen, Innovation, Investitionen und einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zum Nutzen der Verbraucher und Bürger" gewährleistet. Diese Stellungnahme hat den Schutz von Investitionen als einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Dimension der Rechtsstaatlichkeit zum Inhalt.

2.5. Die Einhaltung und Durchsetzung der Grundrechte und des Rechtsstaatlichkeitsprinzips sind wesentliche Elemente für das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Investitionen und Handel funktionieren im Binnenmarkt nur unter der Voraussetzung, dass sich alle Wirtschaftsakteure und zivilgesellschaftlichen Organisationen an Gesetze halten und sich auf rechtsstaatliche Strukturen und rechtsstaatliches Verhalten der Behörden verlassen können. Dazu gehören die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs, der hohe Arbeitsrechtsstandards durch die Bekämpfung von Sozialdumping und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit ([10]) berücksichtigt, sowie der Schutz von Verbraucher-, Bürger- und Sozialrechten — sowohl im jeweiligen Mitgliedstaat als auch im grenzüberschreitenden Kontext. Die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften liegt nicht nur in der Verantwortung der Behörden, sondern aller Marktteilnehmer.

([2]) Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 2004, *CAS Succhi di Frutta*, C-496/99 P, ECLI:EU:C:2004:236, Randnummer 63.

([3]) Urteil des Gerichtshofs vom 12. November 1981, *Amministrazione delle finanze dello Stato gegen Srl Meridionale Industria Salumi u. a.; Ditta Italo Orlandi & Figlio und Ditta Vincenzo Divella gegen Amministrazione delle finanze dello Stato*. Verbundene Rechtssachen 212 bis 217/80, ECLI:EU:C:1981:270, Randnummer 10.

([4]) Urteil des Gerichtshofs vom 21. September 1989, Hoechst, Verbundene Rechtssachen 46/87 und 227/88, ECLI:EU:C:1989:337, Randnummer 19.

([5]) Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018, *Associação Sindical dos Juízes Portugueses/Tribunal de Contas* C-64/16, ECLI:EU:C:2018:117, Randnummern 31 u. 40-41; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, LM, C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, Randnummern 63-67.

([6]) Urteil des Gerichtshofs vom 10. November 2016, Kovalkovas, C-477/16, ECLI:EU:C:2016:861, Randnummer 36, Urteil des Gerichtshofs vom 10. November 2016, PPU Poltorak, C-452/16, ECLI:EU:C:2016:858, Randnummer 35; und Urteil des Gerichtshofs vom 22. Dezember 2010, DEB, C-279/09, ECLI:EU:C:2010:811, Randnummer 58.

([7]) Mitteilung der Kommission mit dem Titel ‚Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips', COM(2014) 158 final, Anhang I.

([8]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

([9]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Rechtsstaatlichkeit und ihre Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum" (Initiativstellungnahme) (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 16).

([10]) Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit liegt in einigen Mitgliedstaaten bei alarmierenden 20 % des privaten Sektors.

2.6. Die Rechtsstaatlichkeit dient jedoch nicht nur der Wahrung individueller Rechte, sondern auch dem Schutz der kollektiven Interessen der Gesellschaft. Wenn staatliches Handeln bei Fehlverhalten einzelner Marktteilnehmer unterbleibt, führt dies zu Fehlallokationen, die negative Auswirkungen auf die Unternehmen, Arbeitnehmer und Bürger haben und damit das Vertrauen in den Staat untergraben. Dies bedroht nicht nur den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen, sondern entzieht den Arbeitnehmern auch den sozialen Schutz und den Steuer- und Sozialsystemen notwendige Einnahmen. Der EU-Binnenmarkt soll den Verbrauchern und Bürgern zugutekommen, indem er einen fairen Wettbewerb, Wirtschaftswachstum und den Zugang zu hochwertigen Waren und Dienstleistungen gewährleistet.

2.7. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen betonen die zentrale Bedeutung von Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für ihre Investitionsentscheidungen und beklagen neben einer mangelnden politischen Stabilität bestimmter Regierungssysteme die Unvorhersehbarkeit bzw. Kurzfristigkeit rechtlicher Regelungen, die Diskriminierung ausländischer Investoren, die lange Dauer der Verfahren und die mangelnde Verlässlichkeit bei der Durchsetzung des Rechts.

2.8. Eine starke und unabhängige Justiz, die Rechtsschutz und die Durchsetzung des Rechts für alle Rechtsunterworfenen garantiert, ist — zusammen mit gut ausgestatteten öffentlichen Diensten — von grundlegender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit. Die EU-Mitgliedstaaten müssen sich zu nachhaltigen Investitionen in Justizsysteme, Strafverfolgungsbehörden, Arbeitsaufsichtsbehörden und andere öffentliche Einrichtungen verpflichten, die Rechtssicherheit, Zugang zur Justiz und die Durchsetzung von Rechten gewährleisten. Eine Unterfinanzierung dieser Institutionen führt zu einer schwachen Durchsetzung, Rechtsunsicherheit und einem Rückgang des Vertrauens in demokratische Institutionen.

2.9. Die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit ist ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes: Bei geringem Schutz grenzüberschreitender Investitionen im Binnenmarkt können die unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta der Grundrechte der EU) und das Eigentumsrecht (Artikel 17 der Charta der Grundrechte der EU) beeinträchtigt werden.

2.10. Mit dieser Stellungnahme zeigt der EWSA Beispiele auf, die das Rechtsstaatlichkeitsprinzip unterwandern, und skizziert Lösungen, wie mit diesen Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit umgegangen werden könnte.

3. **Beispiele protektionistischer und diskriminierender Verhaltensweisen, die das Rechtsstaatlichkeitsprinzip unterwandern**

3.1. Die folgenden Beispiele wurden an nationale und europäische Arbeitgeberverbände von betroffenen Unternehmen gemeldet. Bei einigen davon wurden Binnenmarktbeschwerden vorgelegt und/oder Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, bei anderen haben Unternehmen entschieden, sich nicht an öffentliche Beschwerdestellen zu wenden, da sie weitere Benachteiligungen fürchten.

3.2. Einführung von Sondersteuern ([11]) ([12]), die de facto nur ausländische Investoren treffen, indem die Steuerbasis an die Höhe von Nettoumsätzen oder Gewinnüberschüssen geknüpft wird, die nur von ausländischen Unternehmen überschritten wird.

3.3. Für marginale Verstöße werden hohe Bußgelder ([13]) verhängt und gleichzeitig wird die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln in bestimmten Sektoren abgeschafft.

3.4. Der Grunderwerb und die Berechtigung zur Errichtung eines Einkaufszentrums durch ausländische Investoren wird nach Fertigstellung entzogen und mit dem Abriss gedroht, wodurch der Vertrauensschutz für Investoren durch staatliche Vorgangsweisen unterminiert wird ([14]).

3.5. Nationale Gläubiger und „systemrelevante“ Lieferanten ([15]) werden gegenüber ausländischen Unternehmen bevorzugt, wodurch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot der Nichtdiskriminierung sowie das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen wird.

([11]) Verfahrensnummer: INFR(2024)4022.
([12]) Rechtssache C-144/24.
([13]) Rechtssachen INFR(2020)4004 und INFR(2020)4013.
([14]) Es gibt eine Korrespondenz, aber keine öffentlich zugängliche Quelle zum Nachschlagen.
([15]) Rechtssachen INFR(2020)4004 und INFR(2020)4013.

3.6. Kurzfristige Untersagung von Unternehmensübernahmen mittels Notstandsverordnung ([16]).

3.7. Benachteiligung ausländischer Unternehmen bei Ausschreibungen für die öffentliche Zuteilung bestimmter Rohstoffe, indem geringere Mengen als die nach der Größe des Betriebes gesetzlich zustehenden Mengen zugeteilt werden ([17]).

3.8. Kurzfristig verhängte Exportverbote von Rohstoffen, die seit Jahren exportiert werden durften ([18]). Verbote werden vor einer Überprüfung wieder zurückgenommen.

3.9. Preisdeckelungen ([19]) ([20]) für bestimmte Güter gelten nur für Unternehmen ab einer bestimmten Nettoumsatzgröße, die nur von ausländischen Unternehmen erreicht wird.

3.10. Rückwirkende Erlassung von Steuergesetzen ([21]), die nur ausländische Unternehmen treffen.

3.11. Zusätzlich zu den oben genannten Praktiken konnten auch folgende Vorgehensweisen beobachtet werden:

— Notfallmaßnahmen werden kurzfristig erlassen. Bei Geltendmachung von Ansprüchen werden sie außer Kraft gesetzt. Da Vertragsverletzungsverfahren oft mehrere Jahre dauern, ist das Gesetz bis zu einer Urteilsverkündung nicht mehr in Kraft und das Verfahren wird eingestellt ([22]).

— Politisch motivierte strafrechtliche Vorwürfe der Geldwäsche ([23]) an die Eigentümer privater Investmentfonds mit dem Ziel, diese aus dem Markt zu drängen. Damit können ausländische Anleger geschädigt werden. Staatsanwälte, die diese politisch motivierten Fälle eingeleitet haben, führen nun ihre eigenen Überprüfungen durch.

— Mitgliedstaaten, die A1-Formulare ausstellen oder nicht zurückziehen, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr entsandt ist oder in ihrem Staat nicht länger der sozialen Sicherheit unterliegt.

3.12. Alle diese Beispiele verstoßen gegen das fundamentale Grundrecht der Gleichbehandlung, indem protektionistische Maßnahmen ergriffen werden, die die nationalen Unternehmen besser behandeln als Unternehmen aus EU-Staaten. Bilaterale Verträge einzelner Mitgliedstaaten mit Drittstaaten können dazu führen, dass Unternehmen aus anderen EU-Staaten schlechter behandelt werden als Drittstaatsunternehmen. Beides führt zu Vertrauensverlust zwischen Marktteilnehmern und damit zu einer Erosion des Binnenmarktes. Unternehmen aus Drittstaaten sollten nur auf Basis der Reziprozität und unter der Voraussetzung, dass sie sich an die geltenden Rechtsvorschriften halten, Zugang zum Binnenmarkt erhalten.

4. **Rechtsdurchsetzung**

4.1. Europäische Richtlinien müssen nicht nur von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, sondern auch von Menschen durchgesetzt werden können. Dazu bedarf es im Sinne der Gewaltenteilung unabhängiger Gerichte, die in der Lage sind, staatliches Handeln zu kontrollieren.

4.2. Für den Bereich des Binnenmarktes wurde mit SOLVIT ein Instrument geschaffen, das von Privatpersonen, (mobilen) Arbeitnehmern und Unternehmen bei Beschwerden freiwillig in Anspruch genommen werden kann, wenn diese in einem grenzüberschreitenden Kontext durch Handeln einer Behörde, die sich nicht an das EU-Recht hält, benachteiligt werden. Allerdings schaffen nur sechs Mitgliedstaaten ([24]), die Fälle innerhalb eines Jahres zu lösen, alle anderen verfehlen dieses Ziel.

([16]) https://www.handelsblatt.com/27073368.html, Die Vienna Insurance Group erwirbt Aegon-Unternehmen in Ungarn.
([17]) INFR(2022)4108.
([18]) EUR-Lex — 62023CC0499 — DE — EUR-Lex.
([19]) Rechtssache C-557/23.
([20]) Rechtssache C-658/24.
([21]) NIF 2012/4092 (eingestellt, da das Gesetz ausgelaufen ist).
([22]) INFR(2022)4108.
([23]) Open Dialogue Foundation, https://en.odfoundation.eu/?s=poland#.
([24]) https://single-market-scoreboard.ec.europa.eu/enforcement-tools/solvit_en.

4.3. Eine Binnenmarktbeschwerde sollte bis zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens, das vom EuGH entschieden wird, maximal 36 Monate dauern ([25]), tatsächlich dauern diese Verfahren im Schnitt 49 Monate ([26]). Kürzlich kritisierte der Europäische Rechnungshof, dass bei Durchführung eines EU-Pilotverfahrens — d. h. informellen Gesprächen zwischen der Kommission und den EU-Ländern bei komplexer Sachlage — zwar meistens eine Lösung zur Vermeidung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens gefunden werde, diese Fälle jedoch durchschnittlich länger als zwei Jahre dauerten. Er erklärte ferner, dass sich immer mehr förmliche Vertragsverletzungsverfahren zu lange hinzögen und die meisten Fälle zwar beigelegt würden, ohne dass die Kommission zu finanziellen Sanktionen greifen müsse, die EU-Länder jedoch in einigen Fällen Verstöße nicht behoben hätten, obwohl sie über mehrere Jahre hinweg Strafen zahlen mussten.

4.4. Das anhaltende Problem von Korruption sowie von Straflosigkeit bei rechtswidrigem Handeln untergräbt weiterhin die Rechtsstaatlichkeit im gesamten Binnenmarkt. Zwar gibt es Rechtsvorschriften, doch ihre uneinheitliche Anwendung ermöglicht es bestimmten Akteuren, Rechtsnormen zu missachten, ohne mit Konsequenzen rechnen zu müssen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Überwachungsmechanismen und die Durchsetzung zu stärken, um sicherzustellen, dass diejenigen, die sich nicht an die Regeln halten, zur Verantwortung gezogen werden. Die EU muss rigoroser gegen Akteure vorgehen — ob öffentlich oder privat —, die Gesetzeslücken ausnutzen, Sanktionen umgehen oder demokratische Grundsätze untergraben. Dies gilt insbesondere für Steuervermeidungssysteme und die Umgehung sozialer Rechte, z. B. durch Briefkastenfirmen oder lange Unterauftragsketten, wenn sie der Verschleierung dienen.

4.5. Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung sind ebenfalls von großer Bedeutung für Arbeitnehmer und Verbraucher. Der Zugang zur Justiz ermöglicht es dem Einzelnen, sich gegen eine Verletzung seiner Rechte zu schützen, unerlaubte Handlungen ahnden zu lassen, die Exekutive zur Verantwortung zu ziehen und sich in Strafverfahren zu verteidigen. Derzeit wird der Zugang zur Justiz nach wie vor durch zahlreiche Hürden erschwert, insbesondere für Migranten und mobile Arbeitnehmer.

5. **Überwachung der Rechtsstaatlichkeit**

5.1. Seit 2020 legt die Europäische Kommission jährlich den Rechtsstaatlichkeitsbericht vor, der Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten beobachtet. Er umfasst vier Pfeiler: das Justizsystem, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus sowie sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung.

5.2. Während alle Pfeiler Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, passen die unter Kapitel 3 des vorliegenden Berichts genannten Fälle nicht in die vier Pfeiler dieses Berichts. Kommissionspräsidentin von der Leyen hat in ihren politischen Prioritäten für die laufende Mandatsperiode angekündigt, dem Rechtsstaatlichkeitsbericht eine Binnenmarktdimension hinzuzufügen, um Probleme im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit aufzugreifen, die grenzüberschreitend operierende Unternehmen, insbesondere KMU, betreffen. Um diesen Punkt umzusetzen, hat die Europäische Kommission in der Konsultation zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 ([27]) vorgeschlagen, die einzelnen Kapitel des Rechtsstaatlichkeitsberichts um wirtschaftliche Aspekte zu erweitern und einen eigenen thematischen Schwerpunkt in der Chapeau-Mitteilung hinzuzufügen. Der EWSA ist der Meinung, dass der wirtschaftlichen Dimension des Binnenmarktes ein eigenes Kapitel gewidmet werden sollte.

5.3. Für Unternehmen, Arbeitnehmer, Konsumenten und Bürger ist es unzumutbar, dass ihre Rechte im Binnenmarkt wegen langer Verfahrensdauer nicht durchgesetzt werden können. Beschwerden laufen oft auch deshalb ins Leere, da Staaten das Gesetz, gegen welches Beschwerde erhoben wird, außer Kraft setzen, wodurch es keine gesetzliche Grundlage für die Beschwerde und daraus allfällig erwachsende Entschädigungsansprüche gibt. Ein solches Vorgehen könnte unterbunden werden, indem bei Vertragsverletzungsverfahren die Außerkraftsetzung eines Gesetzes nicht zu einer Verfahrenseinstellung vor dem EuGH führt. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn sich die Europäische Kommission an die eigenen Benchmarks von 36 Monaten bei Vertragsverletzungsverfahren halten würde.

([25]) https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2024-28.
([26]) *Infringements | Single Market Scoreboard*.
([27]) Konsultationsdokument.

5.4. Kommissar McGrath hat in seinem Mandatsschreiben den Auftrag bekommen, eine Plattform der Zivilgesellschaft „zur Unterstützung eines systematischeren zivilen Dialogs und zur Stärkung des Schutzes der Zivilgesellschaft, von Aktivisten und Menschenrechtsverteidigern bei ihrer Arbeit für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit“ einzurichten. Der EWSA wiederholt seine Auffassung ([28]), dass er sich an der Leitung einer solchen Plattform beteiligen und ein zentraler Bestandteil dieser Plattform sein muss, da er als vertraglich verankertes Organ die Aufgabe hat, Unternehmensverbände, Gewerkschaften und die organisierte Zivilgesellschaft zu konsultieren. Auf der Grundlage der Erfahrungen seiner FRRL-Gruppe ([29]), aber auch anderer Beispiele für von ihm organisierte partizipative Verfahren, kann der Ausschuss ein idealer Kanal für die Stimme der organisierten Zivilgesellschaft in diesen Bereichen sein. Der EWSA betont, dass ein qualitativ hochwertiger Dialog über eine bloße Konsultation hinausgeht. Er fordert, dass in einem solchen Dialog auch das Thema der wirtschaftlichen Dimension der Rechtsstaatlichkeit behandelt wird.

Brüssel, den 30. April 2025

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([28]) ABl. C, C/2025/1184, 21.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1184/oj.
([29]) Ad-hoc-Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“.

ANHANG

Die folgenden Textstellen der Fachgruppenstellungnahme wurden zugunsten von im Plenum angenommenen Änderungsanträgen abgelehnt, hatten jedoch jeweils mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten (Artikel 74 Absatz 4 der Geschäftsordnung):

Über die Änderungsanträge 1 (Ziffer 2.9) und 2 (Ziffer 5.4) wurde gemeinsam abgestimmt:

Ziffer 2.9

Streichen:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Die in bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten enthaltenen Schiedsklauseln sind nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Fall Achmea ([1]) unwirksam, da nur der EuGH für die Auslegung des Unionsrechts zuständig ist. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Wegfall bilateraler Schiedsklauseln zwischen den Mitgliedstaaten eine rechtsstaatliche Lücke hinterlässt ([2]). ***([1]) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62016CJ0284.*** ***([2]) Achmea versus the rule of law: CJEU's dogmatic dismissal of investors' rights in backsliding Member States of the European Union.***	

Ziffer 5.4

Streichen:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Der EWSA regt an, die Lücke ([1]), die das EuGH-Urteil „Achmea" beim Investitionsschutz zwischen Mitgliedstaaten hinterlassen hat, durch alternative Streitbeilegungsmechanismen, wie z. B. ein Ombudsmannsystem, eine eigene Kammer beim EuGH für Investitionsschutz oder die Schaffung eines auf SOLVIT basierenden Systems zu schließen. ***([1]) Siehe Fußnote 10.***	

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	97
Nein-Stimmen:	88
Enthaltungen:	6